

30. Zur Auslegung des § 2 Ziff. 4 des ursprünglichen Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883. Rechtliche Bestimmung des Beschäftigungsortes für solche Arbeiter, die von Gewerbetreibenden nicht in der Gemeinde ihres Betriebsortes, sondern in einem auswärtigen Gemeindebezirke beschäftigt werden.

IV. Civilsenat. Ur. v. 3. Dezember 1896 i. S. der Ortskrankenkasse für den Gemeinde- und Gutsbezirk Lichtenberg zu Friedrichsberg (Rl.) w. die Ortskrankenkasse des Maurergewerbes zu Berlin (Bekl.).  
Rep. IV. 304/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat die Beklagte auf Zahlung von 10904,14 *M* nebst Zinsen in Anspruch genommen. Nach ihrer Behauptung sollen die in der Klageschrift unter Nr. 1 und 3 bis 9 bezeichneten, in Berlin wohnhaften Maurer- und Zimmermeister in den Jahren 1890 bis 1892 eine Anzahl Arbeiter bei der Ausführung städtischer Bauten in Lichtenberg beschäftigt und für diese Arbeiter in der irrigen Meinung, daß solche Mitglieder der Beklagten seien, an letztere Eintrittsgelder und Beiträge im Gesamtbetrage von 10904,14 *M* bezahlt haben, während von Rechts wegen die Arbeiter Mitglieder der Klägerin gewesen seien. Den danach den Arbeitgebern gegen die Beklagte zustehenden Anspruch auf Rückzahlung von 10904,14 *M* will die Klägerin durch die vorgelegten Cessionssurkunden von den Berechtigten erworben haben.

Das Landgericht hat dem Klagantrage entsprochen. Auf die Berufung der Beklagten ist vom Kammergerichte abändernd die Klägerin abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden aus folgenden

## Gründen:

„Das Berufungsgericht geht von der Annahme aus, daß der von der Klägerin behauptete Irrtum auf seiten der klägerischen Rechtsvorgänger nicht bestanden habe, indem diese gewußt hätten, daß ihre in Lichtenberg beschäftigten Arbeiter bei der Beklagten weder nach Gesetz, noch nach Statut versicherungspflichtig gewesen seien. Vielmehr hätten die Cedenten der Klägerin in der Absicht, ihren Arbeitern die Wohlthat der Krankenversicherung bei der Beklagten zu erwirken, und unter Genehmigung der Arbeiter die jetzt zurückgeforderten Beiträge an die Beklagte entrichtet, und die letztere habe in gleichem Sinne die Beiträge angenommen und die gegenüberstehende Pflicht der Unterstützung gegen die Arbeiter erfüllt. Bei dieser Sachlage folgert das Berufungsgericht, daß ein vertragsähnliches Versicherungsverhältnis unter den Beteiligten zustande gekommen sei, und daß die Klägerin und deren Cedenten, wenn sie jetzt dessen einseitige Aufhebung ex tunc beanspruchten, sich der Arglist schuldig machten, aus der sie keine Vorteile ziehen könnten. Abgesehen hiervon erachtet das Berufungsgericht die *condictio indebita* für ausgeschlossen, weil nicht nachgewiesen sei, daß die Rechtsvorgänger der Klägerin eine nicht bestehende Schuld aus Irrtum bezahlt hätten, aber auch die *condictio causa data causa non secuta* nicht für begründet, weil der Zweck, zu welchem die Arbeitgeber die fraglichen Eintrittsgelder und Beiträge an die Beklagte gezahlt hätten, von dieser nicht unerfüllt gelassen sei. Diese Entscheidung muß im Ergebnisse gebilligt werden.

Die Klage ist ihrer Begründung zufolge als *Kondiction* im Sinne des § 178 A.L.R. I. 16 beabsichtigt. Als solche erfordert sie in zweiter Linie den Nachweis, daß durch die zurückgeforderte Zahlung der Empfänger einen Vorteil erlangt hat, zu welchem derselbe gar kein Recht hatte. Diesen Nachweis hat die Klägerin mit Bezug auf das Verhältnis ihrer Cedenten zu der Beklagten nicht erbracht. Denn ihre Behauptung, daß die von ihren Cedenten zeitweilig in Lichtenberg beschäftigten Arbeiter nicht bei der Beklagten, sondern bei ihr versicherungspflichtig gewesen seien, kann nicht für zutreffend gelten.

Nach § 1 des für den vorliegenden Rechtsstreit noch maßgebenden ursprünglichen Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 sollten die dort aufgeführten Personen mit Ausnahme der in § 2 unter Ziff. 2—6 bezeichneten nach Maßgabe des Gesetzes gegen Krankheit

versichert werden. Die Ausnahme des § 2 Ziff. 4 betraf solche Personen, die von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt würden. In den §§ 5, 16 war bestimmt, daß der Ort, wo die Beschäftigung stattfindet, für die Krankenversicherung maßgebend sein solle; eine Bestimmung, der die Absicht zu Grunde lag, die Verpflegung des erkrankten Arbeiters möglichst nahe an die Stelle zu rücken, wo der gesunde seine Kräfte zur Arbeit eingesetzt habe.

Vgl. v. Voedtke, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz 3. Aufl. S. 60, 61.

Eine wörtliche Auffassung dieser Bestimmung würde zu der Ansicht führen, daß die Versicherung allemal in der Gemeinde eintreten müsse, in deren Bezirke die Arbeit vor sich ginge. Von dieser Ansicht scheint auch die Klägerin auszugehen. Damit würde man aber der Absicht des Gesetzgebers nicht gerecht werden. In der Praxis stellten sich jener wortgemäßen Handhabung des Gesetzes bald namentlich für solche Fälle Schwierigkeiten entgegen, wo Bau- und andere Gewerbetreibende an einem bestimmten Orte ihre geschäftliche Niederlassung haben, aber auch außerhalb derselben zeitweise Arbeiter beschäftigen. Demzufolge sprach der Reichskanzler sich in einem Schreiben an die Bundesregierungen vom 8. Oktober 1884 dahin aus, daß bei solchen Gewerbetreibenden als der für die Versicherung der Arbeiter maßgebende Beschäftigungsort lediglich der Ort der gewerblichen Niederlassung der Arbeitgeber, d. h. die Betriebsstätte, nicht die wechselnde jeweilige Arbeitsstätte der Arbeiter, anzusehen sei, und zwar mit Rücksicht auf die Einheit des Gewerbebetriebes nicht bloß für ständige, sondern auch für nicht ständige Arbeiter. In diesem Sinne wurden zunächst im Verwaltungswege Anweisungen von verschiedenen Bundesregierungen erlassen, demnächst aber auch vom Gesetzgeber die Frage in die Hand genommen und durch Reichsgesetz vom 10. April 1892 in dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 die Ziff. 4 des § 2 beseitigt und den §§ 5, 16 die Bestimmung beigelegt, daß für Arbeiter in Gewerbebetrieben, deren Natur die Ausführung einzelner Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte mit sich bringe, als Beschäftigungsort auch während solcher Arbeiten der Sitz des Gewerbebetriebes gelten solle (§ 5a Abs. 1, § 16 Abs. 2). Angesichts dieses Rechtsstandes hat das Reichsgericht für einen noch dem ursprünglichen Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883

unterliegenden Streitfall, in welchem ein in B. wohnhafter Maurermeister, der zeitweise Arbeiter in A. beschäftigt hatte, ohne dieselben bei der dortigen Ortskrankenkasse für Bauhandwerker anzumelden, von der letzteren Klasse auf Nachzahlung von Krankenkassenbeiträgen in Anspruch genommen war, durch Urteil vom 19. März 1894,

vgl. Juristische Wochenschrift von 1894 S. 203, und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 34 S. 134,

die vom Oberlandesgerichte ausgesprochene Abweisung dieses Anspruches für gerechtfertigt erachtet, indem erwogen ist, daß mit der Betriebsstätte der Gewerbetreibenden im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nicht die wechselnde Arbeitsstätte, an welcher für kürzere oder längere Zeit einzelne Betriebsarbeiten vorgenommen würden, sondern nur der Ort, an welchem der bleibende Sitz des Betriebes sich befinde, gemeint sein könne, und daß der damals in Anspruch genommene Maurermeister während der von seinen Arbeitern in A. ausgeführten Arbeiten keine besondere Betriebsstätte in A., sondern nur eine allgemeine Betriebsstätte in B. gehabt habe. Von der gleichen Auffassung ist die Rechtsprechung des Reichsgerichtes und des preussischen Oberverwaltungsgerichtes auch in zwei nach dem Abänderungsgesetze vom 10. April 1892 zu beurteilenden Rechtsfällen ausgegangen. In beiden Fällen ist von den bezeichneten Gerichtshöfen angenommen worden, daß im Sinne des § 5a des Gesetzes vom 10. April 1892 der Sitz des Gewerbebetriebes eines Bauunternehmers als Beschäftigungsort auch für solche Arbeiter desselben gelten müsse, die in einem auswärtigen Gemeindebezirke nur zu einem dort auszuführenden umfangreichen Bau angenommen worden seien, ohne zuvor am Gewerbeort selbst beschäftigt gewesen zu sein, es sei denn, daß in dem auswärtigen Arbeitsorte eine besondere Betriebsstätte errichtet wäre.

Vgl. Urteile des Reichsgerichtes vom 7. Februar 1895, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 34 S. 129, und des preussischen Oberverwaltungsgerichtes vom 26. März 1896, mitgeteilt in der Deutschen Juristen-Zeitung von 1896 S. 472.

Indem an diesem Standpunkte auch für die vorliegende, noch in die Gestaltungszeit des ursprünglichen Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 fallende Streitsache festgehalten wird, muß gefolgert werden, daß die Arbeiter, welche von den Rechtsvorgängern der Klägerin in den Jahren 1890—92 zu Bauten in Lichtenberg verwendet

worden sind, auch während dieser Arbeiten ihren Beschäftigungsort im rechtlichen Sinne nicht in Lichtenberg, sondern am Gewerbesitze der Arbeitgeber, d. h. in Berlin, gehabt haben, und daher gemäß der Regel des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes nicht bei der Klägerin, sondern bei der Beklagten zu versichern gewesen sind, sofern die Klägerin nicht nachweist, daß die Arbeitgeber zu jener Zeit in Lichtenberg eine besondere Betriebsstätte eingerichtet hatten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 34 S. 137; Rosin, Recht der Arbeiterversicherung S. 227. . . .

Diesen Nachweis hat die Klägerin thatbestandsgemäß nicht unter-  
nommen. Deshalb müssen die zurückgeforderten Eintrittsgelder und  
Beiträge als zu Recht an die Beklagte gezahlt gelten.“ . . .